

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 11.07.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2020, beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs.2 Nr.12 werden die Worte „einschließlich Höhergruppierung“ und in § 7 Abs.3 Nr.4 das Wort „Höhergruppierung“ ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden am Ende des Satzes die Worte „außer die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand,“ eingefügt.

§ 2

In § 6 Abs.8 Nr.10 wird die Wertgrenze „mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro“ durch „mehr als 100.000 Euro bis 250.000 Euro“ ersetzt.

In § 7 Abs.4 Nr.7 wird die Wertgrenze „25.000 Euro“ durch die Wertgrenze „100.000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule bleiben unberührt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 11.07.2023

Harald Sievers
Landrat